

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3048
der Abgeordneten Axel Vogel und Sabine Niels
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/7658

Widerspruchsgebühren in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3048 vom 22.07.2013:

Im Falle der Zurückweisung eines Widerspruchs werden im Land Brandenburg Widerspruchsgebühren verlangt. Die Höhe der Widerspruchsgebühren ergibt sich aus § 18 GebGBbg und den entsprechenden Gebührenordnungen der Ministerien für ihren Zuständigkeitsbereich nach § 3 Abs. 1 GebGBbg. § 18 Abs. 1 Satz 1 GebGBbg bestimmt, dass für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Sachentscheidungsgebühr erhoben wird. Im Falle sogenannter Drittwidersprüche verweist § 18 Abs. 2 Satz 1 GebGBbg auf die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 1 GebGBbg. Danach wäre auch bei der Zurückweisung von Drittwidersprüchen eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Sachentscheidungsgebühr zu erheben. In § 18 Abs. 2 Satz 2 GebGBbg heißt es jedoch, dass die Gebühr für Drittwidersprüche nach den einschlägigen Gebührenordnungen zu ermitteln ist. In der GebOMUGV ist (beispielhaft) geregelt, dass die Gebühr für Drittwidersprüche im Bereich von 26,00 € bis 1.023,00 € liegt:

1.5.3	Rechtsbehelfe	
1.5.3.1	bei Drittwidersprüchen	26 bis 1.023
1.5.3.2	bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen	Gebühr richtet sich nach § 18 Absatz 1 GebGBbg
1.5.3.3	bei Widerspruch durch den Adressaten der Sachentscheidung	Gebühr richtet sich nach § 18 Absatz 1 GebGBbg

Die gesetzliche Regelung ist unklar. Die Vorgaben in § 18 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GebGBbg widersprechen sich. In der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) in der bis zum 2.10.2007 geltenden Fassung war in § 5 die Regelung enthalten, dass anerkannte Naturschutz-

vereinigungen bei der Wahrnehmung von Rechten aus § 65 des damaligen Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von Gebühren befreit waren.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Höhe der Gebühr für Drittwidersprüche gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GebGBbg in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 GebGBbg, also anhand der Gebühr für den Ausgangsbescheid, ermittelt? Oder gilt die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 GebGBbg, wonach die Gebühr nach den in den Gebührenordnungen festgelegten Rahmen ermittelt wird?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 GebGBbg ? Wird sich die Landesregierung für eine Gesetzesänderung mit dem Ziel einer unmissverständlichen Regelung in Bezug auf die Gebührenhöhe für Drittwidersprüche einsetzen?
3. Können nach Ansicht der Landesregierung hohe Widerspruchsgebühren Drittwiderspruchsführer von der Einlegung des Widerspruchs abhalten?
4. Welche Regelungen zur Höhe von Drittwiderspruchsgebühren existieren in Brandenburg in den einzelnen Gebührenordnungen nach § 3 Abs. 1 GebGBbg (bitte sämtliche Regelungen auflisten und darstellen)?
5. Gibt es nach dem Wegfall der Regelung in § 5 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) in der bis zum 2.10.2007 geltenden Fassung eine anderweitige Regelung, wonach anerkannte Naturschutzvereinigungen von Gebühren befreit sind?
Wenn nein: Warum wurde die Regelung abgeschafft? Gibt es Überlegungen, eine solche Regelung wieder zu schaffen? Wenn nein, warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wird die Höhe der Gebühr für Drittwidersprüche gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GebGBbg in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 GebGBbg, also anhand der Gebühr für den Ausgangsbescheid, ermittelt? Oder gilt die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 2 GebGBbg, wonach die Gebühr nach den in den Gebührenordnungen festgelegten Rahmen ermittelt wird?

zu Frage 1:

Sowohl bei der Kalkulation der Gebührensätze nach § 4 GebGBbg als auch bei der Festsetzung der konkreten Gebühr bei Rahmengebühren nach § 14 GebGBbg ist der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner zu berücksichtigen. Für den Adressaten einer Leistung ist jedoch regelmäßig der (wirtschaftliche) Vorteil höher als für den Nichtadressaten der Leistung.

Eine Drittwiderspruchsgebühr in Höhe der Sachentscheidungsgebühr würde nicht selten zu einer unverhältnismäßig hohen Gebühr führen. Daher muss die Gebühr in der Gebührenordnung nach § 3 GebGBbg festgelegt werden.

Frage 2:

Wie beurteilt die Landesregierung die Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 GebGBbg? Wird sich die Landesregierung für eine Gesetzesänderung mit dem Ziel einer unmissverständlichen Regelung in Bezug auf die Gebührenhöhe für Drittwidersprüche einsetzen?

zu Frage 2:

Der Gesetzestext des § 18 Abs. 2 Satz 1 GebGBbg ist beim Ministerium des Innern bereits zur Änderung vorgemerkt.

Frage 3:

Können nach Ansicht der Landesregierung hohe Widerspruchsgebühren Drittwiderspruchsführer von der Einlegung des Widerspruchs abhalten?

zu Frage 3:

Ja.

Frage 4:

Welche Regelungen zur Höhe von Drittwiderspruchsgebühren existieren in Brandenburg in den einzelnen Gebührenordnungen nach § 3 Abs. 1 GebGBbg (bitte sämtliche Regelungen auflisten und darstellen)?

zu Frage 4:

Auf die beigefügte Anlage wird verwiesen.

Frage 5:

Gibt es nach dem Wegfall der Regelung in § 5 der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) in der bis zum 2.10.2007 geltenden Fassung eine anderweitige Regelung, wonach anerkannte Naturschutzvereinigungen von Gebühren befreit sind?

Wenn nein: Warum wurde die Regelung abgeschafft? Gibt es Überlegungen, eine solche Regelung wieder zu schaffen? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 5:

Die Formulierung in § 4 der GebOMUGV erfasst auch Naturschutzvereinigungen, weil auch diese nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt werden (so der Wortlaut in § 63 BNatSchG). Damit ist eine Gebührenfreiheit von anerkannten Naturschutzvereinigungen (auch ohne explizite Nennung) gewährleistet.

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3048 (Frage 4): Regelungen zu Gebühren für Drittwidersprüche

Ressort	lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro	Bemerkungen
Ministerium des Innern	1	Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (Gebührenordnung des Ministers des Innern - GebOMI)	1.3.1	Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Drittwidersprüchen	10,00 bis 500,00	
Anmerkung zu Tarifstelle 1.3.1: Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 GebGBbg.						
	2	Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebührenordnung - VermGebO)	9	Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Drittwidersprüchen	10,00 bis 500,00	
	3	Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg und deren Geschäftsstellen (Brandenburgische Gutachterausschuss-Gebührenordnung - BbgGAGebO)	8.2	Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Drittwidersprüchen	10,00 bis 500,00	

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3048 (Frage 4): Regelungen zu Gebühren für Drittwidersprüche

Ressort	lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro	Bemerkungen
Ministerium der Justiz		keine				
Ministerium der Finanzen	1	Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen (GebO MdF)	1.3.1	bei Widersprüchen Dritter	0 bis 50,00	
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	1	Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWEGebO)	1.4.1	Dritte, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	3,00 bis 512,00	
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	1	Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO)	5.a)	Zurückweisung von Drittwidersprüchen	10,00 bis 500,00	
	2	Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen (GebO Wohn)	4.a)	Zurückweisung von Drittwidersprüchen	2,50 bis 500,00	

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3048 (Frage 4): Regelungen zu Gebühren für Drittwidersprüche

Ressort	lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro	Bemerkungen
	3	Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung-BbgBauGebO)	8.2	Zurückweisung von Drittwidersprüchen	Gebühr gemäß § 18 Absatz 2 GebGBbg 50,00 bis 1000,00	
	4	Verordnung zur Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Bahnaufsicht	Keine „Tarifstelle“, sond. § 3	Zurückweisung von Drittwidersprüchen	25 – 75 % der für die Sachentscheidung zu erhebenden Gebühr	
	5	Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen nach der Landeshafenverordnung (LHafGebO)	10	Zurückweisung von Drittwidersprüchen	Gebühr gemäß § 18 Absatz 2 GebGBbg 150,00 bis 450,00 DM	
<p>Weitere Kosten- und Gebührenordnungen enthalten keine Tarifstellen zu Drittwidersprüchen, so dass die allgemeinen Kostenregelungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 i. Vm. Abs. 2 GebGBbg Anwendung finden. Die Höhe der Gebühr im Widerspruchsbescheid an den Dritten, der Widerspruch erhoben hat, orientiert sich dann an der Höhe der Gebühr für einen Widerspruch eines Adressaten des Ausgangsbescheides</p>						

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3048 (Frage 4): Regelungen zu Gebühren für Drittwidersprüche

Ressort	lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro	Bemerkungen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	1	Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Gebührenordnung MBS- GebOMBJS)	10.1	Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Drittwidersprüchen, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war	10,00 bis 500,00	
Anmerkung zu Tarifstelle 10: Im Übrigen richtet sich die Gebühr für die Zurückweisung und teilweise Zurückweisung von Widersprüchen nach § 18 GebGBbg.						
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	1	Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (GebOMWFK)	6.1	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden - Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	2,50 bis 500,00	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	1	Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GebOMASF)	1.8	Erteilung von Bescheiden über die vollständige Zurückweisung von Widersprüchen Dritter	3,00 bis 520,00	

Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3048 (Frage 4): Regelungen zu Gebühren für Drittwidersprüche

Ressort	lfd. Nr.	Bezeichnung der Rechtsgrundlage	Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro	Bemerkungen
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	1	Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV)	1.5.3.1	Bei Drittwidersprüchen	26,00 bis 1023,00	Die Tarifstelle dient als allgemeine Regelung (Auffang-Tb).
			7.6.33	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden - Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	81,00 bis 543,00	Diese Tarifstelle umfasst konkret Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens.
			9.8.6.8	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden - von Dritten, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	70,00 bis 600,00	Diese Tarifstelle umfasst konkret Amtshandlungen auf Grund des Arzneimittelgesetzes und zu diesem Gesetz erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Bereich der Tierarzneimittel.
Staatskanzlei		keine				